

Satzung des Schützenkreises 11 1 Koblenz e.V., im Rheinischen Schützenbund e. V.

Vorwort: Im Schützenkreis 11 1, Koblenz e.V., sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (kurz = RSB) gliedert sich u.a. in Bezirke und Kreise, denen die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer geografischen Lage zugeordnet werden. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – obliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise, Bezirke und des Gesamtvorstandes des RSB.
2. Der RSB hat seinen Sitz in Leichlingen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein als Untergliederung des RSB trägt den Namen „Schützenkreis 11 1 Koblenz e.V. im Rheinischen Schützenbund e.V.“, im Weiteren „Kreis“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Kreises ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
- die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport
- die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
- die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens.

2. Der Kreis vertritt innerhalb seines Bereichs den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe seines Bereichs, sowie durch die sportliche Ausbildung und die Jugendpflege.

Er unterliegt bei diesen Aufgaben den Vorgaben des RSB und des Deutschen Schützenbundes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Kreis handelt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

Er ist steuerrechtlich selbständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).

Der Kreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Kreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreises können nur juristische Personen sein.
2. Mitglieder können werden
 - Vereine, die Mitglieder im RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des Kreises liegt.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft richtet sich nach der Satzung des RSB
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt automatisch wenn ein Verein aus dem Gebiet des Kreises Mitglied des RSB wird. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Nach Meldung des RSB an den Kreis erfolgt automatisch die Bestätigung der Mitgliedschaft im Kreis durch die Geschäftsstelle.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch

- Zuteilung des Vereins zu einer anderen Untergliederung nach § 12 dieser Satzung
- Austritt nach der Satzung des RSB
- Ausschluss nach der Satzung des RSB
- Auflösung des Kreises oder des Vereins

§ 7 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Kreis eigene Beiträge und Umlagen erheben. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt. Die eigenen Beiträge und Umlagen sind von der Delegiertenversammlung des Kreises zu beschließen und von den Mitgliedern gemäß der Satzungsregelung des Kreises zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge kann der Vorstand des Kreises den Ausschluss des Mitgliedes / Vereines von den Meisterschaften beschließen. Bei anhaltendem Nichtzahlen des Kreisbeitrages kann der Kreis den Ausschluss aus dem RSB beantragen.

§ 8 Organe des Kreises

Organe des Kreises sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. die Jugend-Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der erweiterte Vorstand
5. der Jugendvorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Kreises.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Mitgliedern des Vorstandes des Kreises.

Die Delegierten der Mitglieder haben eine Stimme, egal wie viele Delegierte entsendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmenbündelung bei diesen Personen ist nicht möglich.

2. Die Delegiertenversammlung ist u.a. zuständig für die

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
- Bestätigung des von der Jugenddelegiertenversammlung des Kreises gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter

- Bestätigung des vorgeschlagenen erweiterten Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Kreises aus dem Vereinsregister
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
- Änderung der Satzung.

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat bis spätestens zum 30. April des Kalenderjahres stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Kreises oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in dem offiziellen Verbandsmedium Homepage des Kreises oder durch direkte Mitteilung an die Mitglieder per Brief und E-Mail. Bei Sendung per E-Mail ist zwingend eine Information auf der Homepage des Kreises notwendig. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mailadresse.

4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Kreises schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden des Kreises eingereicht sein. Diese Anträge werden mindestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung durch den Vorsitzenden an die Mitglieder schriftlich weitergeleitet.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von

- der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Kreises für erforderlich gehalten wird,
- einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Brief und E-Mail einzuberufen.

6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des Kreises auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und der zuständigen Delegiertenversammlung über das Ergebnis zu berichten.

Rechnungsprüfer dürfen im Kreis, für die sie gewählt worden sind, kein Vorstandsamt innehaben.

7. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Medien zur Kenntnis gegeben wird. Das Protokoll ist vom Versammlungs- und Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Weiteres kann eine eigene Geschäftsordnung des Kreises regeln.

§ 10 Sportjugend des Kreises

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Kreises auszuweisen sind.

Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Kreises. Die Jugend des Kreises gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse

und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Kreises.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Kreises im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Kreis gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Kreises berechtigt.

2. Der Vorstand besteht aus (s. Vorwort)

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Sportleiter
- der Damenleiterin
- dem Jugendleiter

2a. Zum erweiterten Vorstand gehören

- der stellvertretende Sportleiter
- der stellvertretende Jugendleiter
- die Fachreferenten
- der Pressewart

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder des Kreises beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

4. Gewählt wird für vier Jahre im versetzten Wahlmodus, Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Bei der Erstwahl wird der Vorsitzende, die Damenleiterin und der Geschäftsführer für vier Jahre gewählt. Der stellv. Vorsitzende, der Sportleiter und der Schatzmeister für zwei Jahre.

Gleichzeitig wird der gem. der Jugendordnung gewählte Jugendleiter bestätigt.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Kreisvorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre bestätigt.

5. Die Stellung und die Aufgaben des unter Nr. 2 benannten Vorstandes des Kreises entsprechen insgesamt denen des Präsidiums des RSB.

6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Kreises vertreten diesen gegenüber dem RSB, berät das Präsidium des RSB in wichtigen Angelegenheiten und unterstützt bei den laufenden Geschäften.

7. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem jeweiligen Vorsitzenden des Kreises schriftlich erklärt werden. Tritt ein Kreisvorsitzender zurück, so muss die Rücktrittserklärung schriftlich gegenüber dem stellv. Kreisvorsitzenden erfolgen.

8. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärung/-en erlöschen die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandsmitglied des Kreises.

9. Die einzelnen Vorstandsmitglieder trifft die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich aller Vereinsunterlagen und entsprechenden Datenträger aus ihrem jeweiligen Geschäftsbereich. Endet ein Amt, so sind die vollständigen Vereinsunterlagen und Datenträger binnen acht Tagen geordnet an den jeweiligen Nachfolger zu übergeben.

10. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt auch den Vorsitz. Dem Vorsitzenden des Kreises steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt inne haben, einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchem die zusätzlich Eingeladenen nur eine beratende Stimme haben. Mitglieder des Präsidiums des RSB dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

11. Die Aufgabenstellung der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung als Anlage zur Satzung, die nicht Gegenstand der Eintragung ist. Diese Geschäftsordnung muss die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes regeln.

Sie soll ferner den Ablauf/Durchführung des jährlichen Kreiskönigsschießens regeln. Die Geschäftsordnung wird auf einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erstellt und kann nur in einer eigens dafür einberufenen Sitzung geändert werden. Zur Änderung bzw. Ergänzung ist eine einfache Stimmenmehrheit von den anwesenden Gesamtvorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 12 Änderung der Einteilung und Zuordnung

1. Anträge zur Durchführung von Änderungen an der Einteilung oder Zuordnung sind an den RSB zu richten.

2. Sofern solche Anträge von dem Kreis oder einem Mitglied gestellt werden, kann das Präsidium eine Abschrift des dem Antrag zugrunde liegenden Protokolls der jeweiligen Delegiertenversammlungen verlangen.

§ 13 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung des Kreises, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des Kreises beschlossen werden. Um die Mindestanforderung des RSB zu prüfen, bedürfen die Änderungen der Zustimmung des RSB.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung der Förderung des Sports.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung für den Kreis tritt mit Beschluss der Gründerversammlung vom 16.03.2012 in Koblenz in Kraft.

1. Satzungsänderung

Gem. Delegiertenversammlung vom 21. März 2014, wurde in § 14 (Auflösung) der erste Satz ergänzt durch die Worte „zu gleichen Teilen“. Die Satzungsänderung wurde am 20.08.2014 vom Amtsgericht Koblenz ins Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderung ist eingearbeitet.

2. Satzungsänderung

Gem. Delegiertenversammlung vom 06. April 2017, wurde in § 14 (Auflösung) die TuS Kettig-Bogenabteilung aufgenommen. Die Satzungsänderung wurde am 25.09.2017 vom Amtsgericht Koblenz ins Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderung ist eingearbeitet.

3. Satzungsänderung

Gem. Delegiertenversammlung vom 27. April 2018, wurde in § 14 (Auflösung) die Aufzählung der Vereine herausgenommen und durch den obigen Text ersetzt. Die Satzungsänderung wurde am 11.07.2018 vom Amtsgericht Koblenz ins Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderung ist eingearbeitet.